

Vorblatt

Ziel(e)

- Effizientere Durchsetzung der Ausreisepflicht von Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung einer Anordnung der Unterkunftsnahme für zugelassene Asylwerber, einer Wohnsitzauflage für Fremde mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen sowie einer Gebietsbeschränkung für Fremde, die gemäß § 6 Abs. 2a GVG-B in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden
- Festlegung einer gesetzlichen Verpflichtung zur eigenständigen Mitwirkung an Vorbereitungshandlungen für die freiwillige Ausreise für ausreisepflichtige Fremde
- Schaffung der Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafen gegenüber ausreisepflichtigen Fremden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Ausreise nicht nachkommen

Wesentliche Auswirkungen

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Neuregelungen entstehen im Vollzugsbereich des Asyl- und Fremdenwesens Mehrkosten. Es handelt sich dabei um Kosten im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie der Landespolizeidirektionen inklusive Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Konkret entstehen diese im Bereich des BFA durch die neu eingeführte Anordnung der Unterkunftsnahme und Wohnsitzauflage sowie die erweiterte Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG). Im Bereich der Landespolizeidirektionen wird ein finanzieller Mehraufwand aufgrund der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren bei Verletzung der neuen Anordnung der Unterkunftsnahme, Wohnsitzauflage oder Gebietsbeschränkung, des Vollzugs von Zwangsstrafen nach dem VVG sowie der Möglichkeit der Haftunterbrechung bei freiwilliger Ausreise von in Primär- oder Ersatzarrest befindlichen Fremden erwartet. Der tatsächliche finanzielle Aufwand in den einzelnen Bereichen ist zum derzeitigen Zeitpunkt mangels seriöser Prognosen hinsichtlich der Quantitäten nicht abschätzbar. Mögliche Kostenszenarien können daher nur auf Basis von Vollzugserfahrungen anhand eines Einzelfalles dargestellt werden. Für über den Einzelfall hinausgehende Quantitäten ist anzunehmen, dass sich die Kosten im Rahmen der Verfahrensökonomie reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine seriösen Prognosen hinsichtlich der Anzahl der Anordnungen der Unterkunftsnahme bzw. der Wohnsitzauflage sowie der Verhängung der Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG gemacht werden können, lässt sich keine Aussage über die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten treffen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die zugrundeliegenden Parameter nicht prognostizierbar sind, da sie unterschiedlichen, unbeeinflussbaren Faktoren unterliegen wie der Entwicklung der Migrationsströme, der generellen Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz, zuzulassender Verfahren, Anzahl der voraussichtlich zurück- oder abweisenden Entscheidungen, Anzahl der rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen... Ebenso wenig können Einschätzungen betreffend das Vorliegen der für die Anordnung der Unterkunftsnahme individuell erforderlichen Gründe (öffentliches Interesse, öffentliche Ordnung oder zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz) aus heutiger Sicht gegeben werden und

ist im Hinblick auf die Wohnsitzauflage die Anzahl der Fremden ohne Aufenthaltsrecht nicht absehbar. Dasselbe gilt für die Anzahl an Fremden, die eine ihnen auferlegte Anordnung der Unterkunftsnahme, Wohnsitzauflage oder Gebietsbeschränkung verletzen und über die infolgedessen eine Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG verhängt wird. Hinzu kommt, dass die Verhängung der vorgesehenen Maßnahmen von dem Ergebnis einer – unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchgeführten – Einzelfallprüfung abhängen. Ein solches ist im Vorfeld jedoch nicht prognostizierbar, weshalb auch aus diesem Grund keine konkreten Angaben hinsichtlich der konkreten Anzahl der Maßnahmen gemacht werden können.

Einschätzungen, in wie vielen Fällen die für die Anordnung der Unterkunftsnahme, Wohnsitzauflage oder Gebietsbeschränkung erforderlichen gesetzlichen Tatbestände tatsächlich erfüllt werden, sind daher nicht möglich.

Dadurch, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Zwecke der Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung des Fremden erstmalig ein System geschaffen wird, das verstärkt auf die Verhängung ortsbindender Maßnahmen (Anordnung der Unterkunftsnahme, Wohnsitzauflage, Gebietsbeschränkung) fokussiert – ein solches in der Vergangenheit also noch nicht bestand – können generell keine Prognosen für die Zukunft abgeleitet werden.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl:

Mit Einführung der Anordnung der Unterkunftsnahme gemäß § 15b AsylG 2005 und der Wohnsitzauflage gemäß § 57 FPG sowie der Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG (Beugehaft) entstehen im Bereich des BFA zusätzliche Personalkosten.

Die Darstellung des finanziellen Aufwandes der einzelnen Verfahrenshandlungen (Anordnung der Unterkunftsnahme, Wohnsitzauflage und Zwangsstrafe) ist - im Gegensatz zu jener der Gesamtkosten aus den eingangs genannten Gründen - möglich. Sie basiert auf dem Kostenansatz zum Verfahren zur Zuerkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Statusverfahren), weshalb in der Folge die Kosten für ein, 5.000 sowie 10.000 derartiger Verfahren wiedergegeben werden.

Tabellarische Darstellungen:

Den folgenden Kalkulationen zugrunde gelegt ist jener Berechnungsschlüssel, demzufolge zur Bearbeitung von 5.000 Statusverfahren im BFA durchschnittlich 40 verfahrensführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich sind. Für 4 A1/1 (v1/1), 24 A2/5 (v2/4) und 12 A4/2 (v4/2) ergeben sich für 5.000 Statusverfahren durchschnittliche Kosten iHv € 4.109.850.

Somit ergibt sich folgender Kostenansatz zum Statusverfahren:

1 Statusverfahren = € 821,97

5.000 Statusverfahren = € 4.109.850

10.000 Statusverfahren = € 8.219.700

Anordnung der Unterkunftsnahme:

Im nachstehenden tabellarischen Schaubild werden die Kosten für eine Anordnung der Unterkunftsnahme dargestellt. Es wird angenommen, dass der mit einer Anordnung der Unterkunftsnahme verbundene Aufwand bei 15% des Aufwandes eines Statusverfahrens liegt. Die Kosten für eine solche Anordnung belaufen sich daher auf € 123,30. Im Fall von 5.000 Anordnungen würde der Aufwand € 616.477,50 betragen. Eine Steigerung auf 10.000 würde einen Aufwand von € 1.232.955,00 bedeuten. Der zusätzliche Bedarf an Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) beträgt bei 5.000 Anordnungen 9 und bei 10.000 Anordnungen 18. Da die tatsächlichen Kosten von nicht prognostizierbaren Faktoren - wie der Anzahl der zuzulassenden Asylverfahren - abhängig ist, kann es hinsichtlich der tabellarisch dargestellten Kosten Abweichungen geben.

Anzahl der Anordnungen	Kosten der Anordnungen	entspricht ca. VBÄ
1	€ 123,30	
5.000	€ 616.477,50	9 zusätzlicher Bedarf
10.000	€ 1.232.955,00	18 zusätzlicher Bedarf

Wohnsitzauflage:

Die nachstehende Tabelle soll der Darstellung möglicher, im Zusammenhang mit der neu eingeführten Wohnsitzauflage stehender Kostenszenarien dienen. Unter der Annahme, dass der Aufwand, der durch die Anordnung einer Wohnsitzauflage verursacht wird, 25% des Aufwandes eines Statusverfahrens entspricht, betragen die Kosten für eine derartige Anordnung € 205,49. Bei 2.500 Anordnungen würden die Kosten auf € 513.731,25, bei 5.000 Anordnungen auf € 1.027.462,50 steigen. Dies entspricht einem zusätzlichen Bedarf von 7 bzw. 15 VBÄ. Da nicht abgeschätzt werden kann, in wie vielen Fällen eine Wohnsitzauflage tatsächlich angeordnet werden wird, können sich die tatsächlich anfallenden Kosten auch außerhalb der nachstehend tabellarisch dargestellten Szenarien bewegen.

Anzahl der Anordnungen	Kosten der Anordnungen	entspricht ca. VBÄ
1	€ 205,49	
2.500	€ 513.731,25	7 zusätzlicher Bedarf
5.000	€ 1.027.462,50	15 zusätzlicher Bedarf

Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG:

Der Aufwand, der mit der Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG (Beugehaft) einhergeht, entspricht voraussichtlich dem 1,5- bis 2-fachen Aufwand eines Statusverfahrens. Davon ausgehend sind mit der Verhängung einer solchen Zwangsstrafe Kosten iHv € 1.643,94 verbunden. Wird diese Zwangsstrafe in 1.000 Fällen verhängt, betragen die Kosten € 821.970,00, in 2.000 Fällen steigen diese auf € 1.643.940,00 an. Es würden jeweils 12 bzw. 24 zusätzliche VBÄ benötigt werden. Auch im Hinblick auf die Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG kann mangels Prognosewerten die Darstellung möglicher Kosten nur beispielhaft erfolgen.

Anzahl der Anordnungen	Kosten der Anordnungen	entspricht ca. VBÄ
1	€ 1.643,94	
1.000	€ 821.970,00	12 zusätzlicher Bedarf
2.000	€ 1.643.940,00	24 zusätzlicher Bedarf

Aufgrund der im Zusammenhang mit den Neuregelungen stehenden, erforderlichen Adaptierung der Zentralen Verfahrensdatei werden jedenfalls nicht geringfügige Kosten (insbesondere für Programmierungs- und in weiterer Folge Instandhaltungstätigkeiten) anfallen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden können.

Landespolizeidirektionen und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

Verwaltungsstrafverfahren:

Finanzielle Kosten können durch das Führen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß dem neu geschaffenen § 121 Abs. 1a FPG (Verletzung einer Anordnung der Unterkunftnahme gemäß § 15b AsylG 2005, einer Wohnsitzauflage gemäß § 57 FPG sowie einer Gebietsbeschränkung nach § 52a FPG) entstehen. Eine zahlenmäßige Gesamtabschätzung des zu erwartenden finanziellen Mehraufwandes ist nicht möglich, da die Anzahl der durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren nach § 121 Abs. 1a FPG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist und - wie einfürend dargelegt - auf nicht abschätzbaren Faktoren beruht. Eine Einschätzung, in wie vielen Fällen es zu einer Verletzung einer Anordnung der Unterkunftnahme, einer Wohnsitzauflage oder einer Gebietsbeschränkung - welche die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach sich ziehen würde - kommen wird, kann nicht abgegeben werden. Es wird daher der Kostenanfall für ein Verwaltungsstrafverfahren exemplarisch dargestellt.

Unter Heranziehung durchschnittlicher Betrachtungswerte und Vollzugserfahrungen belaufen sich die durchschnittlichen Kosten pro Einzelfall für ein Verwaltungsstrafverfahren auf € 158: Dabei beträgt der durchschnittliche zeitliche Aufwand für ein Verwaltungsstrafverfahren rund zwei bis zweieinhalb Stunden; die damit verbundenen Personalkosten betragen - unter Heranziehung der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den Durchschnittspersonalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile (Plandienst-, Journal- und Überstunden - Exekutivbedienstete (E2a/E2b) € 29,40 pro Stunde und Verwaltungsbedienstete (A2/GL-A2/4) € 40,87 pro Stunde) - rund € 102. Da die Rechtsbelehrung im Verfahren in einer für den Betroffenen

verständlichen Sprache zu erfolgen hat, ist zudem regelmäßig die Beiziehung eines Dolmetschers erforderlich. Wird für die Belehrung von einem Zeitaufwand von einer halben Stunde ausgegangen (€ 30,60) und werden für die Hin- u. Rückreise des Dolmetschers zum bzw. vom Ort der Dolmetschung € 25,50 berechnet, belaufen sich die Dolmetschkosten im Einzelfall auf € 56 nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975.

Amtshandlungen im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren:

Kosten entstehen auch im Rahmen der Vollziehung und Anzeigeerstattung der Übertretungen gemäß § 121 Abs. 1a FPG, der Durchführung einer Festnahme und Anhaltung gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 FPG und der Vorführung an die örtlich zuständige Landespolizeidirektion, auf deren Gebiet der Aufenthalt des Fremden beschränkt ist. Abermals können die dadurch verursachten Gesamtkosten nicht angegeben werden, da die Anzahl der Anzeigeerstattungen, Festnahmen, Anhaltungen und Vorführungen nicht vorhergesehen werden kann und kann der damit verbundene finanzielle Aufwand nur anhand des Einzelfalls dargestellt werden. Als durchschnittlicher zeitlicher Aufwand für eine Amtshandlung (Festnahme, Identitätsfeststellung, Verständigung der Landespolizeidirektion, Anzeigeerstattung) ist auf Basis der Erfahrungswerte von rund einer Stunde auszugehen, wofür durchschnittlich € 29,40 an Personalkosten anfallen. Für den der Amtshandlung regelmäßig beizuziehenden Dolmetscher sind überdies Kosten in Höhe von € 56 nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu erwarten. Im Falle einer bundesländerübergreifenden Vorführung vor eine Landespolizeidirektion betragen die durchschnittlichen Kosten rund € 234 (hiebei handelt es sich um einen kalkulatorischen Betrag für Transport- u. Personalkosten; ausgegangen wird von 556,76 Kilometer, d.h. einer durchschnittlichen Wegstrecke von einer in Wien gelegenen Landespolizeidirektion zu einer in einer anderen Landeshauptstadt gelegenen Landespolizeidirektion und zurück, wobei für diese Durchschnittsberechnung das amtliche Kilometergeld von € 0,42 herangezogen wird). Hinsichtlich der Personalkosten ist bei einer bundesländerübergreifenden Vorführung, sofern man von einer Arbeitszeit von sechs Stunden ausgeht, mit durchschnittlich rund € 176,40 zu rechnen. Insgesamt belaufen sich die Kosten pro Einzelfall (unter Annahme der Dienstverrichtung zweier Exekutivbediensteter) somit auf durchschnittlich rund € 700.

Vollzug einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG:

Ein finanzieller Mehraufwand kann auch durch den - nunmehr verstärkt - vorgesehenen Vollzug von Zwangsstrafen gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG (Beugehaft) auftreten. Eine Darstellung der konkret zu erwartenden Kostenszenarien ist nicht möglich, da auch der Vollzug einer Zwangsstrafe nach dem VVG von den einleitend erwähnten, nicht prognostizierbaren Parametern abhängt und nicht abgeschätzt werden kann, in wie vielen Fällen tatsächlich von der Zwangsstrafe Gebrauch gemacht wird, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese lediglich die ultima ratio darstellt. Aus diesem Grund kann weder die Gesamtanzahl an Fremden, über die eine Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG iVm § 15b AsylG 2005, §§ 46, 52a oder 57 FPG verhängt wird, noch die Gesamtanzahl der Hafttage abgeschätzt werden. Es können daher abermals nur die durch den Vollzug einer Zwangsstrafe verursachten Kosten im Einzelfall angeführt werden. Da der Vollzug einer solchen Zwangsstrafe nach den geltenden Schubhaftstandards erfolgen soll, kann man sich bei der Berechnung der im Rahmen des Vollzugs dieser Zwangsstrafe anfallenden Durchschnittskosten im Einzelfall an der Schubhaft orientieren. Bei entsprechender Einhaltung von Schubhaftstandards wird daher, basierend auf Vollzugserfahrungen, von durchschnittlich € 300 pro Hafttag (Kosten pro Einzelfall) ausgegangen.

Der durchschnittliche Zeitaufwand für eine gesamte - im Zusammenhang mit dem Vollzug der Zwangsstrafe nach dem VVG stehenden - Amtshandlung (Zustellung Vollstreckungsverfügung, Festnahme und Verbringung in ein Polizeianhaltezentrum) beläuft sich, auf Grundlage der Praxiserfahrungen, auf rund zwei bis drei Stunden und die dadurch entstehenden Personalkosten auf rund € 88. Aufgrund der zahlreichen, in Betracht kommenden Konstellationen hinsichtlich der Fahrtroute von einem Aufgriffsort zum nächstgelegenen Polizeianhaltezentrum, können die reinen Transportkosten bei der Einschätzung nicht berücksichtigt werden. Diese können jedoch als gering eingeschätzt werden, da es im Zusammenhang mit dem Vollzug der Zwangsstrafe grundsätzlich zu keinen bundesländerübergreifenden Einlieferungen kommt. Für die Beiziehung eines Dolmetschers sind im Einzelfall € 56 nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu berechnen. Die Kosten pro Einzelfall, die durch die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am Vollzug der Zwangsstrafe entstehen, betragen - ausgehend von der Dienstverrichtung durch zwei Exekutivbeamte - somit durchschnittlich € 232.

Haftunterbrechung:

Ebenso kann die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Unterbrechung des Vollzugs von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen bei freiwilliger Ausreise des Fremden gemäß § 122a FPG einen finanziellen Mehrbedarf verursachen (Administration der Unterbrechung, Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Eintragung des Verfahrensstandes der Unterbrechung bzw. einer Resthaft in die Verfahrensdatenbank). Mangels Prognosewerten hinsichtlich der Anzahl an in Primär- oder Ersatzarrest befindlichen Fremden, die ihrer Ausreiseverpflichtung auch tatsächlich nachkommen und somit eine Haftunterbrechung bewirken, können keine Angaben zum Gesamtkostenaufwand gemacht werden und wird daher eine Berechnung der Kosten im Einzelfall bei der Durchführung einer Haftunterbrechung vorgenommen. Es wird angenommen, dass der durchschnittliche Zeitaufwand rund eine halbe Stunde beträgt; die Personalkosten belaufen sich im Durchschnitt auf rund € 20. In Vollziehung des § 122a FPG sind daher durchschnittlich € 20 an Kosten pro Einzelfall zu erwarten.

Grundversorgung und Kostendämpfungseffekt:

Die im neu eingeführten Abs. 2a des § 6 GVG-B 2005 geschaffene Möglichkeit der Versorgung von Fremden, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde und deren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht geduldet ist, durch Betreuungseinrichtungen des Bundes mit dem Ziel einer verstärkten Rückkehrberatung verursacht aus folgenden Gründen keine Kosten:

Die Versorgung gemäß § 6 Abs. 2a GVG-B 2005 findet in bestehenden Betreuungseinrichtungen des Bundes statt, weshalb keine zusätzlichen Einrichtungen für die Versorgung und Durchführung der Rückkehrberatung zu etablieren sind und keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb derartiger Einrichtungen anfallen. Konkret betrifft dies vor allem jene Kosten, die bei laufendem Betrieb einer gewöhnlichen Betreuungs- und Sonderbetreuungsstelle oder eines Verteilerquartiers anfallen, wie insbesondere Mieten, Betriebskosten, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten, aber vor allem auch Kosten, die im Zusammenhang mit dem zur Betreuung der Fremden notwendigen zusätzlichen Personal entstehen würden.

Darüber hinaus ist künftig mit einem deutlich geringeren Umfang an Betreuungsleistungen in den Bundesbetreuungseinrichtungen zu rechnen, und dadurch mit einer Kostenersparnis im Vergleich zu den derzeit anfallenden Betreuungskosten für in der Grundversorgung befindliche Fremde. Die Betreuungsleistungen sind zudem dem Umfang nach auf die Verpflegung von Fremden, Gewährung von Unterkunft und Sicherstellung medizinischer Versorgung beschränkt.

Es wird zudem davon ausgegangen, dass durch die Intensivierung der Rückkehrmaßnahmen eine erhöhte Ausreisebereitschaft erzielt wird und es zu einer Steigerung der Anzahl an Ausreisen kommen wird. Durch die damit verbundene Reduktion der Anzahl an Fremden, die sich in Grundversorgung befinden, wird eine spürbare Reduktion der Grundversorgungskosten erwirkt. Eine Quantifizierung der Kostenreduktion ist nicht möglich. Die tatsächlichen Ersparnisse aufgrund eines geringeren Betreuungsumfanges können zur Zeit mangels seriöser Voraussagen weder beziffert noch annähernd geschätzt und daher kalkuliert werden.

Die im neu eingeführten § 122a FPG geschaffene Möglichkeit der Haftunterbrechung von in Primär- oder Ersatzarrest befindlichen Fremden bei Erfüllung ihrer Ausreiseverpflichtung bewirkt darüber hinaus eine Reduktion der Kosten für den Strafvollzug – und führt damit zu einer Entlastung des öffentlichen Haushalts. Eine Quantifizierung der Kostenreduktion ist nicht möglich.

Im Übrigen sind mit der vorliegenden Novelle keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungs-RL) und der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahme-Richtlinie).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II - FrÄG 2017 Teil II)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 11.03.01 Betreuung/ Grundversorgung und 11.03.03 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration" der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass Fremde nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens einer damit einhergehenden Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen und in Kenntnis der Verpflichtung in der Fortsetzung des unrechtmäßigen Aufenthalts verharren. Der beharrliche unrechtmäßige Verbleib von Fremden im Bundesgebiet birgt nicht nur die Gefahr einer Beeinträchtigung eines geordneten Fremdenwesens, sondern stellt auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Die Gewährleistung einer effizienten und raschen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung von Fremden ist daher von eminentem Interesse.

Das im Jänner 2017 von der Bundesregierung beschlossene Arbeitsprogramm nimmt auf diese Herausforderungen Bezug und sieht unter Punkt 4.6 ("Migration dämpfen") diverse Maßnahmen vor, die eine massive Reduktion des unrechtmäßigen Aufenthalts von Fremden in Österreich zum Ziel haben. Darunter fallen etwa die Einführung von Wohnsitzauflagen und einer Gebietsbeschränkung, die Festlegung von Mitwirkungspflichten sowie die Schaffung eines Verwaltungsstrafatbestandes und die Möglichkeit der Haftunterbrechung im Falle der freiwilligen Ausreise eines Fremden, der sich in Primär- oder Ersatzarrest befindet. Die Maßnahmen, die einer legislativen Umsetzung bedürfen, sollen nunmehr im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens umgesetzt werden.

Eine konkrete Aussage hinsichtlich der Gesamtanzahl an unrechtmäßig aufhältigen Fremden kann nicht getroffen werden, da maßgebliche Faktoren betreffend Fremder mit einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung und einer damit verbundenen Ausreiseverpflichtung (insbesondere weiterer Verbleib im Bundesgebiet oder freiwillige Erfüllung der Ausreiseverpflichtung ohne Inanspruchnahme von Rückkehrhilfe etc.) nicht statistisch ausgewertet werden können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne legislative Umsetzung wird Punkt 4.6 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung nicht erfüllt und werden somit keine Maßnahmen zur Reduktion des unrechtmäßigen Aufenthalts von Fremden in Österreich geschaffen. Derartiger Maßnahmen bedarf es jedoch zur Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens. Daher bestehen keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll im Jahr 2022 vorgenommen werden.

Ziele

Ziel 1: Effizientere Durchsetzung der Ausreisepflicht von Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens

Beschreibung des Ziels:

In Umsetzung des im Arbeitsprogramm der Bundesregierung enthaltenen Maßnahmenpakets und dessen Adaptierungen sollen Bestimmungen geschaffen werden, die darauf abzielen, die Ausreise von unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Fremden zu forcieren.

Die Neuregelungen sollen zur Aufrechterhaltung eines geregelten und kontrollierten Fremdenwesens beitragen. So sollen künftig unter anderem die Verpflichtung zur Ortsgebundenheit (Anordnung der Unterkunftsnahme, Wohnsitzauflage sowie Gebietsbeschränkung), die Intensivierung der Rückkehrberatungen, die Verpflichtung zur eigenständigen Mitwirkung an der Ausreise sowie die Möglichkeit der Inhaftnahme bei Verletzung der eigenständigen Mitwirkungspflicht, Maßnahmen darstellen, die die beschleunigte Außerlandesbringung von unrechtmäßig aufhältigen Fremden bewirken sollen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die im Zusammenhang mit dem Regierungsprogramm vom Jänner 2017 stehenden Maßnahmen betreffend die Reduktion des unrechtmäßigen Aufenthalts von Fremden in Österreich sind noch nicht Gegenstand der fremdenrechtlichen Materiengesetze.	Eine Umsetzung der Maßnahmen betreffend die Reduktion des unrechtmäßigen Aufenthalts von Fremden in Österreich ist erfolgt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung einer Anordnung der Unterkunftsnahme für zugelassene Asylwerber, einer Wohnsitzauflage für Fremde mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen sowie einer Gebietsbeschränkung für Fremde, die gemäß § 6 Abs. 2a GVG-B in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll Asylwerbern nach Zulassung zum Verfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder für eine zügige Bearbeitung und wirksame Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz eine Anordnung der Unterkunftsnahme erteilt werden, welche diesen für die Dauer des Zulassungsverfahrens vorschreibt, in einem vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bestimmten Quartier Unterkunft zu beziehen. Darüber hinaus soll eine Wohnsitzauflage für zwei weitere Fälle geschaffen werden: Einerseits soll die Wohnsitzauflage künftig gegenüber Fremden mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung erfolgen können, sofern diesen keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt wurde. Andererseits soll diese Auflage auch gegenüber Fremden mit rechtskräftiger Rückkehrentscheidung ergehen können, die während der ihnen eingeräumten Frist zur freiwilligen Ausreise nicht ausgereist sind, sofern anzunehmen ist, dass sie ihrer Ausreiseverpflichtung auch künftig nicht nachkommen werden.

Gegenüber Fremden ohne Aufenthaltsrecht, die gemäß § 6 Abs. 2a GVG-B in einer Bundeseinrichtung versorgt werden, soll gleichzeitig mit Beginn der Versorgung in einem solchen Bundesquartier eine

Gebietsbeschränkung wirksam werden, welche für das Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in welcher sich das Quartier befindet, gilt. Die Gebietsbeschränkung ist für die Dauer der Versorgung in der Bundesbetreuungseinrichtung gültig, längstens jedoch bis zur Ausreise des Fremden. Zweck der Gebietsbeschränkung sind die intensive Vorbereitung für die Ausreise und - damit verbunden - die Gewährung einer verstärkten Rückkehrberatung.

Bei Verletzung einer Anordnung der Unterkunftnahme, einer Wohnsitzauflage oder einer Gebietsbeschränkung begeht der Fremde eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe von 100 bis 1.000 Euro geahndet wird und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Festlegung einer gesetzlichen Verpflichtung zur eigenständigen Mitwirkung an Vorbereitungsmaßnahmen für die freiwillige Ausreise für ausreisepflichtige Fremde

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Neuregelung sind zur Ausreise verpflichtete Fremde künftig angehalten, einer ihnen auferlegten Ausreiseverpflichtung eigenständig nachzukommen und insbesondere sämtliche zur Ausreise erforderlichen Schritte aus eigenem zu setzen. Die Mitwirkungspflicht umfasst dabei die eigenständige Antragstellung auf Ausstellung eines Reisedokumentes bei der für den Fremden zuständigen ausländischen Behörde (Botschaft oder Konsulat) sowie die Erstattung der zur Ausstellung eines solchen Dokuments erforderlichen wahrheitsgetreuen und vollständigen Identitäts- sowie sonstiger erkennungsdienstlicher Angaben.

Diese eigenständige Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Förderung der freiwilligen Ausreise soll neben die bereits gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Mitwirkung an der Vorbereitung einer Abschiebung treten.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Schaffung der Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafen gegenüber ausreisepflichtigen Fremden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Ausreise nicht nachkommen

Beschreibung der Maßnahme:

Sollte der Fremde der ihm mittels Mandatsbescheid auferlegten Pflicht zur eigenständigen Ausreise nicht nachkommen, kommt künftig die Anwendung einer Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), insbesondere die Beugehaft, in Betracht. Dasselbe rechtliche Instrument soll bei der Nichterfüllung der Mitwirkung des Fremden zum Zwecke der Vorbereitung der Abschiebung herangezogen werden können. Auf diese Weise wird eine effizientere Durchsetzung der Mitwirkungsverpflichtung - und mittelbar der Ausreiseverpflichtung - des Fremden gewährleistet. Die Möglichkeit der Anordnung der Schubhaft bleibt davon unberührt.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger. Durch das gegenständliche legislative Vorhaben sind ausschließlich Bundesorgane (Mitarbeiter des BFA, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) und – einrichtungen (zB Betreuungseinrichtungen des Bundes) betroffen, aber keine der anderen Gebietskörperschaften. Auch bleibt die Kostenaufteilung und Zuständigkeitsverteilung betreffend die Grundversorgung zwischen Bund und den Ländern gemäß der GVV unberührt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1099715340).